



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter MMag. Peter Martschini in der Rechtssache der klagenden Parteien **1. Südbahnhotel Kultur GmbH**, FN 573591t, Südbahnstraße 27, 2680 Semmering, und **2. SBH Immobilienbesitz GmbH**, FN 566256f, Am Heumarkt 3, 1030 Wien, beide vertreten durch Mag. Nikolaus Vasak, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien **1. ALMA Theaterproduktion GmbH**, FN 293957s, Schulhof 4, 1010 Wien, und **2. Paulus Manker**, geb. 25.1.1958, Schulhof 4/8, 1010 Wien, beide vertreten durch Gabler Ortner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Zuhaltung einer Vereinbarung, Unterlassung und Feststellung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, es werde festgestellt, dass die beklagten Parteien für alle Schäden, die aus und im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verhinderung der Dreharbeiten des ORF im Südbahnhotel am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 durch die beklagten Parteien entstehen, haften, wird abgewiesen.
2. Die klagenden Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, den beklagten Parteien zu Händen ihrer Vertreterin die mit EUR 5.794,20 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Zweitklägerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 629 KG 23124, auf der sich das Südbahnhotel am Semmering befindet. Die Erstklägerin und die Erstbeklagte schlossen am 5.12.2022 eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung bestimmter Räume des Südbahnhotels im Jahr 2023. Der Zweitbeklagte ist der Geschäftsführer der Erstbeklagten.

Zu 30 Cg 2/23f des HG Wien klagte die hier Erstbeklagte die Erstklägerin am 18.1.2023 auf Unterlassung des Auftretens als Veranstalter der Theaterproduktion. Die Parteien vereinbarten ewiges Ruhen.

Zu 55 Cg 8/23x des HG Wien klagte die Erstbeklagte die Erstklägerin am 7.2.2023 auf Zuhaltung der Vereinbarung vom 5.12.2022, nachdem die Erstklägerin die Auflösung der Vereinbarung erklärt hatte. Das Verfahren endete mit Vergleich vom 20.2.2023, mit dem der Vertragsrücktritt zurückgenommen und die Kooperation fortgesetzt wurde.

Zu 34 Cg 11/23h des HG Wien klagte die Erstklägerin die Erstbeklagte am 6.4.2023 auf Feststellung der Auflösung der Vereinbarung, Rückstellung der in einer Beilage farblich gekennzeichneten Räumlichkeiten und Unterlassung der Ankündigung der Aufführung des Stücks „Die letzten Tage der Menschheit“. Die nächste Streitverhandlung ist für 27.9.2023 anberaumt.

Zu 21 Cg 21/23h des HG Wien klagte die Erstbeklagte die Erstklägerin am 7.4.2023 auf Feststellung des aufrechten Vertragsverhältnisses bis 14.11.2023. Die bislang letzte Streitverhandlung fand am 13.9.2023 statt.

Der ORF hatte Dreharbeiten im Südbahnhof für eine Tanzeinlage beim Neujahrskonzert 2024 geplant gehabt, inzwischen aber abgesagt.

Die Klägerinnen begehren mit der am 13.7.2023 eingebrachten Klage ursprünglich

- a) die Verpflichtung der Beklagten zur Einhaltung der Vereinbarung, wonach im Zeitraum 14.8.2023 bis 5.9.2023 die teilweise von den Beklagten genutzten Räumlichkeiten im Südbahnhof für die Dreharbeiten des ORF für Aufnahmen für das Neujahrskonzert 2024 ungehindert genutzt werden können, wobei sie weiters verpflichtet seien, den Klägerinnen ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten Foyer, Speisesaal, Grüner Salon, Waldhofsaal und Billardzimmer im Südbahnhof am Semmering im Zeitraum 14.8.2023 bis 5.9.2023 für die Filmaufnahmen mit dem ORF zu gewähren und jegliche Störung, Behinderung oder Verzögerung der Dreharbeiten im obgenannten Zeitraum zu unterlassen;
- b) die Verpflichtung der Beklagten zur Unterlassung der Kontaktaufnahme mit dem ORF im Zusammenhang mit den Dreharbeiten im Südbahnhof am Semmering für das Neujahrskonzert und aller Handlungen, die die Kooperation zwischen den Klägerinnen und dem ORF im Zusammenhang mit den Filmaufnahmen im Südbahnhof am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 gefährden könnten;
- c) die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle Schäden, die aus und im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verhinderung der Dreharbeiten des ORF im Südbahnhof am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 durch die Beklagten entstehen.

Angesichts der Überholung durch die Zeit schränkten die Klägerinnen die Begehren a) und b) auf Kosten ein.

Die Beklagten haben dem ORF grundlos die Erhebung von Schadenersatzansprüchen angedroht, wenn es zu einer Störung des Probenbetriebs käme. Der ORF habe erkennen lassen, dass er sich unter diesen Umständen aus der Kooperationsvereinbarung mit den Klägerinnen zurückziehen würde. Dadurch entstünde den Klägerinnen ein unwiederbringlicher Schaden in Höhe von mehreren Millionen Euro. Die Ausstrahlung der Aufnahmen würde für Niederösterreich und Österreich einen erheblichen Imagegewinn darstellen. Wenn die Beklagten weiterhin die Kooperation zu verhindern suchten, würde ein nicht in Geld auszugleichender Schaden entstehen.

Bereits von allem Anfang an sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, dass Ende August/Anfang September im Südbahnhotel Dreharbeiten des ORF stattfinden sollten, und zwar für Filmaufnahmen zum Neujahrskonzert 2024. Mit Schreiben vom 9.3.2023 und 4.4.2023 habe die Erstklägerin der Erstbeklagten mitgeteilt, dass die Dreharbeiten für die ORF Aufnahmen vom 28.8.2023 bis 2.9.2023 stattfinden sollen, die Stellproben am 26. und 27.8.2023. Der Erstbeklagten sei sohin fristgerecht bekanntgegeben worden, dass jedenfalls und insbesondere für die Dreharbeiten des ORF inklusive Vor- und Nacharbeiten die Räumlichkeiten im Südbahnhotel vom 14.8.2023 bis jedenfalls 5.9.2023 benötigt werden. Die Klägerinnen haben daher Anspruch, dass die Räumlichkeiten für die Dreharbeiten des ORF ungestört zur Verfügung stehen und die diesbezüglichen Dreharbeiten in keiner Weise behindert werden.

Die Beklagten haben jedoch gedroht, den ORF mit Klagen einzudecken, wenn durch die Dreharbeiten in irgendeiner Art und Weise der Probenbetrieb gestört würde. Die Beklagten verfolgen ausschließlich das Ziel, den Klägerinnen Schaden zuzufügen, ohne dadurch eigene Interessen in irgendeiner Art und Weise zu schützen.

Die Zweitklägerin sei die Hauptgeschädigte aus der Absage der Dreharbeiten.

Der Zweitbeklagte habe nach Klagseinbringung bei Martin Traxl vom ORF persönlich telefonisch interveniert, dass die Dreharbeiten nicht stattfinden sollten.

Die Beklagten bestritten und beantragten die Abweisung des Klagebegehrens. Sie haben nie die Einhaltung oder Zuhaltung der vertraglichen Vereinbarung bestritten. Vielmehr würden sie den Klagsanspruch insoweit ausdrücklich anerkennen.

Die Erstbeklagte habe mit mehreren Schreiben ihr Optionsrecht ausgeübt. Die Erstklägerin weigere sich, das zu akzeptieren, und habe mehrmals ungerechtfertigt den Vertragsrücktritt erklärt.

Soweit das Südbahnhotel anderweitig genutzt werden dürfe, müssen Termine der Erstbeklagten mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Außerdem müsse die Erstklägerin dann Requisiten und technische Geräte der Beklagten beaufsichtigen und schützen.

Die Zweitklägerin sei nicht aktivlegitimiert. Die Erstbeklagte habe den Vertrag mit der Erstklägerin geschlossen.

Der Beklagtenvertreter habe den ORF auf die wirksam ausgeübte Option hingewiesen. Der Zweitbeklagte habe Traxl nicht kontaktiert. Er habe auch nicht gesagt, dass die Dreharbeiten nicht stattfinden sollten. Es sei ihm darum gegangen, den ORF zu informieren, dass die Aufführungen nach wie vor gegeben seien und zumindest Proben stattfinden, sodass eine Koordinierung stattzufinden hätte.

Dass die Beklagten verpflichtet wären, Kontaktaufnahmen mit Dritten wie dem ORF zu unterlassen, entbehre jeglichen Anhaltspunkts. Vielmehr hätte sich die Kontaktaufnahme als sinnvoll und notwendig für Koordinierungsgespräche an Drehtagen erweisen können.

Dem verbliebenen Feststellungsbegehren mangle es an Feststellungsinteresse, weil die Beklagten kein rechtswidriges Verhalten gesetzt haben.

Sachverhaltsfeststellungen

Die Erstklägerin und die Erstbeklagte hielten in der – auszugsweise wiedergegebenen – Vereinbarung vom 5.12.2022 ua. fest:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

*Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufführung der Theaterproduktion ALMA in der Inszenierung von Paulus Manker im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023.
[...]*

Die „Südbahnhotel Kultur GmbH“ hat mit der SBH Betriebs GmbH einen Mietvertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels geschlossen und garantiert dem Produzenten, dass sie berechtigt ist, mit ihm einen Vertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels zu schließen.

2. ZEITPLAN

Zeitplan für „ALMA“ 2023

	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	<i>Aufbau Proben</i>	<i>Vorstellungen</i>
<i>Aufbau</i>	<i>1. April</i>	<i>14. Mai</i>	<i>44</i>	
<i>Puffer Aufbau</i>	<i>15. Mai</i>	<i>25. mai</i>	<i>11</i>	
<i>Proben</i>	<i>26. Mai</i>	<i>20. Juni</i>	<i>25</i>	
<i>Preview</i>	<i>voraussichtlich</i>	<i>21. Juni</i>	<i>1</i>	
<i>PREMIERE ALMA</i>	<i>vorauss. 23. Juni</i>			<i>1</i>
<i>Aufführungen ALMA</i>	<i>vorauss. 24. Juni</i>	<i>13. August</i>		<i>vorauss. 30</i>
<i>Abbau</i>	<i>bis spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung</i>		<i>45</i>	
			<i>126</i>	<i>31</i>

DER PRODUZENT erhält die Option, die Folgeproduktion „Die letzten Tage der Menschheit“ im Juli, August und September 2023 im Südbahnhotel zu proben und aufzuführen.

Zeitplan für „DIE LETZTEN TAGE DER MENSCHHEIT“ 2023

	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	<i>Proben</i>	<i>Vorstellungen</i>
<i>Proben LTdm</i>	<i>10. Juli</i>		<i>34</i>	
<i>GP LTdM</i>	<i>vorauss. 6. Sept.</i>		<i>1</i>	
<i>PREMIERE LTdM</i>	<i>vorauss. 8. Sept.</i>			<i>1</i>
<i>Aufführungen LTdM</i>	<i>vorauss. 9. Sept.</i>	<i>30. September</i>		<i>9</i>
<i>Abbau</i>	<i>bis spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung</i>			<i>10</i>

Die Option für die Aufführung von „LTdM“ gilt bis 31. Mai 2023, bis zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Termine und Mietkonditionen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Der Produzent hält folgende Termine für Vermietungen an Dritte (z.B. Hochzeiten) bis zum 1. April 2023 frei und ermöglicht die Durchführung: 5.-7. Mai; 12.-14. Mai; 19.-21. Mai; 18.-19. August 2023. Für solche Veranstaltungen werden entweder der Festsaal, der grüne Salon und die untere Terrasse oder der Waldhofsaal und die Terrasse im 1. Stock (Waldhofterrasse) genutzt werden.

Der Produzent hält folgende Termine für Konzerte der Internationalen Sommerakademie der MDW frei: Matinee am 20. August 2023 und voraussichtlich 21./22. August 2023.

Die genauen Termine müssen dem Produzenten bis spätestens 1. April 2023 verbindlich bekannt gegeben werden.

Südbahnhotel Kultur verpflichtet sich für die o.g. Termine und Veranstaltungen auf eigene Kosten ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um die Ausstattung, die Requisiten und Produktionsmittel des Produzenten während der Veranstaltungen zu sichern und zu bewachen und haftet dem Produzenten gegenüber für Diebstahl oder Beschädigung während solcher Veranstaltungen.

3. GENUTZTE RÄUME/FLÄCHEN

Südbahnhotel Kultur hat das exklusive Recht, das Südbahnhotel Semmering für kulturelle Zwecke zu nutzen und das Südbahnhotel inkl. des Inventars und der technischen Ausstattung lt. Inventarliste an Kulturinstitutionen zu vermieten exkl. Catering-Küche im EG.

Südbahnhotel Kultur räumt dem Produzenten das Recht ein, die Produktion „Alma“ im vereinbarten Zeitraum gemäß Raumplänen räumlich uneingeschränkt und in notwendigem Umfang des Polydramas durch- und aufzuführen. [...]

Sollte Südbahnhotel Kultur an vorstellungsfreien Tagen den Festsaal anderweitig nutzen wollen, so ist sie berechtigt, die dafür notwendigen Ausräumungen durch geschultes Personal, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vornehmen zu lassen und die Dekorationen des Produzenten in Nebenräume zu verbringen. [...]

4. EXKLUSIVITÄT

Die Nutzung der in Pkt. 3 genannten Räume erfolgt an Vorstellungstagen ab 16:00 exklusiv durch den Produzenten und diese exklusive Nutzung dauert bis 2 1/2 Stunden nach Vorstellungsende.

Zu allen anderen Zeiten kann das gesamte Südbahnhotel (mit Ausnahme des Tonleitstands, des Büros des Produzenten, der Kunstlergarderoben und der Wohn- und Aufenthaltsräume der Mitarbeiterinnen des Produzenten sowie der Duschen) von Südbahnhotel Kultur und/oder SBH Betriebs GmbH genutzt werden, z.B. für Führungen, Konzerte, Hochzeiten etc. Termine solcher Veranstaltungen/Vermietungen sind dem Produzenten zumindest 2 Monate im Voraus bekanntzugeben.

Die Ausstattung, Requisiten und technischen Geräte des Produzenten werden bei solchen Veranstaltungen/Vermietungen an Dritte nicht verwendet und sie werden durch Südbahnhotel Kultur/SBH Betriebs GmbH dauerhaft beaufsichtigt und vor Beschädigung oder Diebstahl durch Fremdnutzer und Besucher geschützt.

Südbahnhotel haftet ausdrücklich für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Produzenten während solcher Veranstaltungen/Vermietungen von/an Fremdnutzer.

(Vertrag vom 5.12.2022, .1A = .11)

Weder der ORF noch Film- oder Fernsehaufnahmen werden im Vertrag erwähnt.

Am 8.1.2023 teilte die Erstbeklagte der Erstklägerin mit, dass sie die Option für „Die letzten Tage der Menschheit“ ausübe. Die Proben werden am 10.7.2023 beginnen, Premiere werde am 8.9.2023 sein, die Vorstellungen werden bis 30.9.2023 stattfinden. (Schreiben .13)

Am 9.3.2023 teilte die Erstklägerin der Erstbeklagten mit, dass Dreharbeiten des ORF in der Zeit 28.8.-2.9.2023 und dazu Stellproben am 26.+27.8.2023 stattfinden sollen. (Schreiben .1B)

Am 3.4.2023 erklärte der Klagevertreter der Erstbeklagten, dass es keine Vereinbarung für „Die letzten Tage der Menschheit“ gäbe und die Aufführung daher nicht stattfinden werde. (Schreiben .14)

Am 5.4.2023 entgegnete der Beklagtenvertreter dem Klagevertreter daher, dass die Erstbeklagte das Optionsrecht bereits hinlänglich ausgeübt habe. Sicherheitshalber übte er es nochmals aus. (Schreiben .15)

Am 6.4.2023 erklärte der Klagevertreter mit der Behauptung nicht näher dargestellter Vertragsverletzungen durch die Erstbeklagte den Vertrag für mit sofortiger Wirkung aufgelöst. (Schreiben .16)

Das ist nun Gegenstand mindestens eines der oben genannten Gerichtsverfahren.

Der Zweitbeklagte wurde durch seinen Cheftonmeister am 4.7.2023 auf den für die geplanten Dreharbeiten notwendigen Abbau der Toninstallation aufmerksam. Er rief beim ORF an und fragte sich zur Kulturabteilung durch. Er erklärte der Gesprächspartnerin, dass es dringend wäre und um die Dreharbeiten für das Neujahrskonzert ginge. Er sprach davon, dass parallel Theaterendproben stattfinden würden. Martin Traxl war auf Urlaub. (Zweitbeklagter, ON 23.4 Seite 3)

Der Zweitbeklagte richtete ein E-Mail an Traxl und in CC an die Gesprächspartnerin des Telefonats. Er führte aus, dass zu seiner Überraschung der ORF umfangreiche Dreharbeiten im Südbahnhotel durchführen möchte, und zwar in Räumen, die er für das Theaterstück komplett eingerichtet hatte. Er ergänzte, dass er gehört hätte, dass die Dekoration für die Dreharbeiten komplett abgebaut werden sollte. (Zweitbeklagter, ON 23.4 Seite 3)

Nach seinem Urlaub rief Traxl den Zweitbeklagten an. Der Zweitbeklagte sagte nicht, dass die Dreharbeiten nicht stattfinden sollten. Er teilte Traxl nur mit, dass die Erstbeklagte im Südbahnhotel Mieterin war und das Recht hatte, die Produktion vorzubereiten und am

8.9.2023 zur Premiere zu bringen. Er fragte, was sie angesichts der Terminkollision machen sollten. Traxl zeigte sich hinsichtlich der Rechte der Beklagten unwissend. Er sagte, sie würden ja nicht streitert werden. Der Zweitbeklagte fragte, was sie tun würden. (Zweitbeklagter, ON 23.4 Seite 3)

Schließlich wandte sich der Zweitbeklagte an den Beklagtenvertreter Dr. Ortner. (Zweitbeklagter, ON 23.4 Seite 3)

Am 11.7.2023 legte der Beklagtenvertreter dem ORF den zwischen der Erstklägerin und der Erstbeklagten geschlossenen Mietvertrag vor. Er teilte mit, dass im Sinn der ausgeübten Option bis 30.9.2023 Aufführungen stattfinden würden. In einer Gerichtsverhandlung habe die zuständige Richterin festgestellt, dass die Option wirksam und wirksam ausgeübt worden sei. Im Hinblick auf die Dreharbeiten führte er aus:

Ich habe darauf hinzuweisen, dass bei Störung der Proben, bzw. Veranstaltungen meiner Mandantschaft ein schwerwiegender Eingriff in fremde Vertragsbeziehungen gegeben wäre und damit zum Schadenersatz berechtigen würde. Ich darf klarstellend festhalten, dass Schadenersatzforderungen dann nicht nur gegenüber der Südbahnhotel Kultur GmbH bestehen, sondern auch gegenüber Ihrem geschätzten Institut.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass es meiner Mandantschaft nunmehr nicht um weitwendige Auseinandersetzungen geht, sondern sollte eine seriöse, den rechtlichen Gegebenheiten entsprechende Klärung der Situation angestrebt werden.

Ich ersuche daher diesbezüglich zeitnah um Ihre geschätzte Rückäußerung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Schreiben ./G)

Am 12.7.2023 wandte sich der ORF an die Klägerinnen mit dem Ersuchen um Stellungnahme. (Schreiben ./F)

Die Tonanlage hätte nicht ab- und vor der Aufführung wieder aufgebaut werden können. Für die Einrichtung hatte die Erstbeklagte im Frühjahr mehr als einen Monat gebraucht. Ein Abbau hätte die Proben behindert. Der Wiederaufbau hätte mindestens zwei Wochen erfordert. (Zweitbeklagter, ON 23.4 Seite 4)

Beweiswürdigung

Die Feststellungen basieren auf den jeweils angeführten Beweismitteln.

Der Zweitbeklagte (ON 23.4 Seite 3-4) hinterließ mit seiner lebhaften, direkten Art einen überzeugenden persönlichen Eindruck. Gerne hätte er die Ereignisse von A bis Z und im Detail geschildert. Ob die Klägerinnen die Dreharbeiten von Anfang an angekündigt hatten, kann dahingestellt bleiben. Denkbar ist auch, dass das Schreiben vom 9.3.2023 (.B) zwar abgeschickt wurde, aber nicht ankam.

Die Raumpläne, auf die sich der Vertrag .A bezieht, wurden nicht vorgelegt, ja nicht einmal deren Vorlage angeboten.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem Antrag der Klägerinnen waren Mag. Christian Zeller, Stefan Wollmann und Ingrid Skovhus nicht als Parteien zu vernehmen, weil die Themen, zu deren Beweis sie geführt wurden, entweder unstrittig oder nicht entscheidend sind. Weder waren die Genannten am Telefonat Traxl beteiligt, noch unterstützten sie den BV beim Verfassen des Schreibens vom 11.7.2023.

Soweit die Klägerinnen einen Millionenschaden behaupten, operieren sie nur mit Hausnummern, um Eindruck zu schinden. Die Höhe des Schadens ist in keiner Weise schlüssig dargestellt. Ein allfälliger Ersatz scheitert aber an einem anderen Punkt.

Zu den Daten der Dreharbeiten ist schon das Vorbringen unschlüssig. Wenn die Erstklägerin der Erstbeklagten schriftlich Dreharbeiten für 28.8.-2.9.2023 und Stellproben für 26.+27.8.2023 ankündigte, ist das gerade keine Bekanntgabe der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bereits ab 14.8.2023 und bis inklusive 5.9.2023. Die Klägerinnen suchen wohl zu kaschieren, dass sie den kompletten Zeitraum gerade nicht wie vertraglich vorgesehen mindestens zwei Monate vorab ankündigten.

Die Beklagten haben nicht Schadenersatzansprüche grundlos angedroht. Der Zweitbeklagte verlangte nicht, dass die Dreharbeiten nicht stattfinden sollten. Er machte Traxl nur auf die Schwierigkeiten angesichts der Terminkollision aufmerksam, worin kein rechtswidriges Verhalten liegt.

Durch ihren Rechtsvertreter machte die Erstbeklagte den ORF auf die Vereinbarung vom 5.12.2022 und die erfolgte Ausübung der Option aufmerksam. Für den Fall der Störung auf die Möglichkeit des Schadenersatzes hinzuweisen, ist zulässig und nicht verwerflich. Bekanntlich sind Film- und Fernsehaufnahmen häufig mit beträchtlichen Auf- und Umbauten verbunden, die leicht mit solchen einer Theaterproduktion in Konflikt geraten können. Außerdem strich der Beklagtenvertreter klar das Interesse an einer einvernehmlichen Lösung

heraus, zeigte sich also kooperativ und in keiner Weise an der Be- oder gar Verhinderung der Aufnahmen interessiert.

Ebenso enthält die Äußerung der Beklagten zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine eindeutige Erklärung der Erstbeklagten, mit der sie die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung bekräftigte. Sie sicherte den Klägerinnen ausdrücklich den begehrten ungehinderten Zugang zu Foyer, Speisesaal, Grünem Salon, Waldhofsaal und Billardzimmer in der Zeit 13.8.-5.9.2023 für die Filmaufnahmen zu (ON 9 Seite 13).

Den auf Kosten eingeschränkten Teilbegehren hat daher auch schon vor Ablauf der für die Dreharbeiten geplanten Zeit die Basis gefehlt. Ebenso mangelt es dem verbliebenen Feststellungsbegehren mangels eines rechtswidrigen Verhaltens am Feststellungsinteresse. Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Die Kosten der Äußerung der Beklagten vom 24.7.2023 (ON 9) wurden schon mit Beschluss vom 25.7.2023 (ON 10) bestimmt und sind daher nicht nochmals anzusetzen. Die Kosten des Antrags vom 1.8.2023 (ON 13) haben die Beklagten gemäß dem rechtskräftigen Beschluss vom selben Tag (ON 14) selbst zu tragen. Hingegen enthielt der Schriftsatz vom 7.9.2023 schon allein aufgrund der inzwischen erfolgten Absage der Dreharbeiten neues Vorbringen, wurde innerhalb der Frist des § 257 Abs 3 ZPO erstattet und ist somit zu honorieren.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39

Wien, 19. September 2023

MMag. Peter Martschini, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG